

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 161, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003, wird wie folgt geändert:

*1. § 37 Abs. 1 lautet:*

„(1) Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen haben dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind.“

*2. In § 37 Abs. 2 wird im ersten Nebensatz das Wort „die“ durch die Wortfolge „selbst wenn sie“ ersetzt.*

*3. Dem § 42 wird folgender Absatz 4 angefügt:*

„(4) § 37 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 tritt mit ..... in Kraft.“